

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Finanzierung der Heimbildung nach Abschluss der Pflichtschuljahre

Sachverhalt:

Eine Schülerin einer Gymnasialklasse ist an Krebs erkrankt. Dies hat zur Folge, dass sie jeweils nach einer Therapie für zwei bis drei Wochen die Schule nicht besuchen kann. Es wurden Sekundarlehrpersonen organisiert, welche die Schülerin während ihrer Schulabwesenheit unterrichten. Da die Schülerin die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt, werden die Lohnkosten für die Sekundarlehrpersonen von der Schulgemeinde getragen. Wie ist jedoch die Rechtslage ab dem Zeitpunkt, in dem die Schülerin die Schulpflicht erfüllt hat und die Schulgemeinde nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet ist?

Rechtslage:

Die Kantone sind dazu verpflichtet, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen. (Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). Gemäss Art. 51 ff. i.V. m. Art. 4 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) ist die Gemeinde verantwortlich für die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen, die auf ihrem Gebiet ihren schulrechtlichen Aufenthalt haben. Ist die obligatorische Schulpflicht jedoch abgeschlossen, liegt keine gesetzliche Grundlage vor, welche die Schulgemeinde oder den Kanton zu einer Kostenübernahme einer Heimbildung verpflichten würde. Ebenfalls gibt es keine gesetzliche Grundlage, wonach das Gesundheitsdepartement dazu verpflichtet ist, die Beschulungskosten einer Schülerin, welche zu Hause beschult werden muss, zu finanzieren.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

mj / August 2014, geprüft ha / Juli 2022